Stenographischer Bericht

über die am Montag, den 14. Mai 1923, in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

-.-.-

Als Vertreter der Regierungskommission ist anwesend:
Staatskommissar Dr.G.A.Liesch.

Vorsitzender Oberregierungsrat Kossmann:
Die Sitzung ist eröffnet - 3 Uhr 20 Minuten -.
Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, hat Herr Staatskommissar Dr.Liesch das Wort zu einer Erklärung.

Entschuldigt fehlen die Mitglieder; Helfgen (K.P.) - Dudweiler, Kratz (Z.) - Neunkirchen, Schmidt (Z.) - Homburg.

Staatskommissar Dr.Liesch:
Meine Damen und Herren ! Die Tagesordnung, die uns heute vorliegt, umfasst 17 Verordnungen, deren Begutachtung Sie vorzunehmen haben. Ich möchte, um den Geschäftsgang zu erleichtern, kurz eine Erklärung abgeben.

1. war es nicht möglich, das Aktenmaterial der Umsatzsteuer vorzulegen,
2. muss ich Ihnen mitteilen, dass diese Tagesordnung später erweitert werden wird, wenigstens um 2 Verordnungen.

Zu diesen 2 Verordnungen gehört die Notverordnung vom 2. Mai ds.Js., die die Regierungskommission als Not-

<u>verordnung</u>

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4
s. : St. I/16

206

verordnung erlassen hat. Der Studienausschuss wird sich schnell damit befassen, und ich glaube, Ihnen innerhalb 8 Tagen diese vorlegen zu können. Ferner die Verordnung über die Befugnisse der Gerichtsassessoren.

Ich wollte Ihnen dies vorher mitteilen, damit es Ihnen erleichtert wird, sich in die Materie einzuarbeiten.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort zu der Erklärung des Herrn Staatskommissars ?

Mitglied Petri: Ich wünsche das Wort nicht zu der Erklärung des Herrn Staatskommissars, aber zu einer anderen Erklärung.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Petri.

Petri (S.P.):

Meine Damen und Herren! Im Namen sämtlicher Fraktionen des Landesrates habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Am 7. März 1923 hat die Regierungskommission des Saargebietes eine sogenannte Notverordnung erlassen, die in ihrer Auswirkung die Knechtung der Bevölkerung und die Unterdrückung der Wahrheit bedeutet.

Am 2.Mai ds.Js. hat sie eine neue unerhörte Verordnung erlassen, durch die sie das in allen Staaten anerkannte und heilig gehütete Koalitionsrecht der Arbeiter zu einem wesenlosen Schein herabdrückt.

Dieser Beseitigung eines Grundrechtes der arbeitenden Bevölkerung tritt der gesamte Landesrat auf das allerschärfste entgegen und erhebt vor aller Welt den entschiedensten Protest. In allen Ländern

sollen

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

sollen die Regierungen bei ausgebrochenen wirtschaftlichen Kämpfen eine unparteiische Haltung einnehmen und ihre Bemühungen auf eine baldige Beilegung des Konfliktes richten.

Die Regierungskommission des Saargebietes hat weder das eine noch das andere getan. Sie hat ohne berechtigten Grund, offenbar auf Anweisung der Pariser Regierung gehandelt. In dem grossen Lohnkampf der 72 000 Saar-Bergarbeiter, der bereits 14 Wochen in einzig dastehender Ruhe und Disziplin, trotz aller erdenkbaren Provokation geführt wurde, hat sie einseitig die Partei der französischen Grubenverwaltung ergriffen.

Die Verordnung vom 2. Mai ds.Js. ist ein neuer Bruch des Vertrages von Versailles.

Die Verordnung ist ungesetzlich. Sie ist ohne Befragen des Landesrates erlassen worden.

Die Koalitionsfreiheit ist ein durch den Vertrag von Versailles im Saargebiet garantiertes Recht, zu dessen Abänderung nicht die Regierungskommission, sondern nur die Signatarmächte des Versailler Vertrages befugt sind. § 23 Abs. 4 des Saarstatuts verpflichtet die Regierungskommission ausdrücklich, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze zu berücksichtigen. Die alliierten und assoziierten Mächte haben in einer besonderen Erklärung der deutschen Regierung die feierliche Zusicherung gegeben, dass im Saargebiet alle bestehenden Bürgschaften zum Nutzen der Arbeiter erhalten werden, und dass die neuen Gesetze den Grundsätzen entsprechen werden, die für den Völkerbund angenommen sind.

Als ein Grundsatz von besonderer Bedeutung wird im Versailler Vertrag Teil XIII Artikel 427 erklärt: " das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

den Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, und zwar in Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses." Es ist klar, dass die Koalitionsfreiheit ein Grundrecht des Saargebietes ist, zu dessen Einschränkung die Regierungskommission unter keinen Umständen befugt ist. Die Verordnung vom 2. Mai bedeutet eine schwere Verletzung des Versailler Vertrages und der von den Signatarmächten für den Völkerbund aufgestellten Grundsätze und damit eine erneute Brüskierung des Völkerbundes selbst durch ein ihm untergeordnetes Organ. Die Verordnung ist ein Ausnahmegesetz schlimmster Art, das sich in der Praxis insbesondere gegen die Arbeiter auswirken wird. Es stellt Streik unter ein Ausnahmestrafrecht, das in der Welt seinesg leichen nicht mehr findet.

Der Landesrat klagt die Regierungskommission vor aller Welt an, dass sie ihre vornehmste, ihr durch den Versailler Vertrag gestellte Aufgabe, für die Wohlfahrt der Saarbevölkerung zu sorgen, wiederum in unerhörter Weise verletzt hat. Die Regierungskommission macht die Bevölkerung zum Objekt ihrer einseitigen politischen Bestrebungen. Sie macht das Saargebiet, das einzige der Obhut des Völkerbundes unmittelbar anvertraute Land zur Einöde einer Arbeitersklaverei. Auf diese Weise macht die Regierungskommission eine Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und ihrer Vertretung, dem Landesrat, unmöglich. Der Landesrat ist aber nicht gesonnen, sich diesen Handlungen der Regierungskommission zu unterwerfen. Er wird sie mit allen ihm zu Gebote stehenden zulässigen Mitteln bekämpfen.

Das Recht hat immer noch über die Gewalt den Sieg davon getragen. (Bravo !)

Vorsitzender:

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

Vorsitzender:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard.

Reinhard (K.P.):

Die kommunistische Fraktion des Landesrates gibt zu dieser allgemeinen Erklärung folgenden Zusatz ab:

Die kommunistische Fraktion des Landesrates lehnt es aber auch ab, den Völkerbund in dieser Frage zu interpellieren. Die Art der Zusammensetzung und die bisherige Tätigkeit dieser Körperschaft, besonders auch in der Frage der Notverordnung, hat gezeigt, dass von dieser Seite nicht das geringste für die Saararbeiterschaft zu erwarten ist. Die Regierungskommission im Verein mit dem Völkerbund hat der Saararbeiterschaft den Krieg erklärt.

Es wird Aufgabe der Saararbeiter sein, mit Unterstützung der französischen Arbeiter die Wege und Mittel zur Beseitigung der Unterdrückung zu finden.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Petri.

Petri (S.P.): Zum Zeichen unseres Protestes beantrage ich, die heutige Sitzung aufzuheben.

Vorsitzender:

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, schliesse ich die Sitzung.

Schluss der Sitzung 3 Uhr 30.

Nächste Sitzung Dienstag, den 15. Mai 1923, nachmittags 3 Uhr.

-- o 0 o --

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4